

Abschrift

1 D 99/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Steuer- und Wirtschaftsberater Dr. E [] K []
in Mainz,

2.) den Geschäftsführer M [] G [] in Mainz,

3.) den Kaufmann W [] C [] in Mainz,

wegen Verbrechens gegen § 1 der VO gegen die Unterstützung der
Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung
vom 23. Oktober 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Rensch,
Guth, Sponsel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr. Sandrock,
auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts Mainz vom 18. Dezember 1941 wird
mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben, soweit die
Angeklagten Dr. Kraus, Grubusch und Christ freigesprochen sind;
die Sache wird in diesem Umfange zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das angefochtene Urteil vermag der sachlich-rechtlichen
Nachprüfung nicht Stand zu halten.

Nicht

Nicht zu beanstanden ist die Annahme des Landgerichts, daß das Verhalten der Angeklagten sich nach der äußeren Tatseite als Verbrechen nach dem § 1 der VO gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 (RGBl I S. 404) darstellt. Das Landgericht kommt ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis, daß auch der Betrieb der - nach der äußeren Form - arischen Firma Aethylia G.m.b.H. „jüdischen Charakter“ hatte; denn zwischen den beiden Firmen, Aethylia G.m.b.H. und Dr. Thilo & Comp., bestand nicht mehr als eine Scheintrennung. Die Firma Dr. Thilo & Co. wurde von dem Juden Dr. Thilo vollkommen beherrscht. Bei der gegenseitigen Abhängigkeit der beiden Betriebe voneinander mußte mindestens ein mitbeherrschender Einfluß notwendigerweise auch auf die Aethylia G.m.b.H. übergehen (§ 3 der Dritten DurchführungsVO zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938; RGBl I S. 627).

Dagegen ist die Beanstandung der Revision zur inneren Tatseite begründet. Was das Landgericht zur Verneinung des inneren Tatbestandes ausführt, reicht nicht aus. Zum Vorsatz im Sinne des § 1 der TarnungsVO gehört - abgesehen von dem Zweck der Handlung (zur Irreführung) und dem Beweggrund (aus Eigennutz) - nur das Wissen und Wollen der äußeren Tatbestandsmerkmale. Nach der Sachlage haben aber alle Angeklagten gewußt, wie die Verhältnisse tatsächlich lagen. Sie haben also die Tatsachen gekannt, die den jüdischen Charakter der Aethylia G.m.b.H. ausmachten. Sollten sie geglaubt haben, daß sie die Forderungen der Handelskammer erfüllt hätten und daß die damit getroffene Regelung nach der Tarnungsverordnung nicht verboten und nicht strafbar sei, so würde nur ein Strafrechtsirrtum vorliegen, der den Vorsatz nicht ausschließt.

Der jüdische Charakter der Aethylia G.m.b.H., die nach außen hin stets als selbständiges arisches Unternehmen auftrat, blieb auch unter der neuen Regelung verschleiert. Dazu haben alle Angeklagten in voller Kenntnis der tatsächlichen Umstände mitgewirkt, die den jüdischen Charakter der Aethylia G.m.b.H. bestimmten.

Das Landgericht hält nicht für festgestellt, daß sie eine „Irreführung der Behörden und der Bevölkerung“ (UA. S. 15) angestrebt hätten. Damit soll verneint werden, daß die Angeklagten „zur“ Irreführung gehandelt hätten. Das Revisionsgericht kann zwar der tatsächlichen Annahme des Landgerichts nicht entgegen-

treten,

treten, die Angeklagten hätten nicht die Absicht gehabt, die Handelskammer zu täuschen; es ist auch die Annahme bisher rechtlich nicht zu beanstanden, daß es die Angeklagten nicht auf die Irreführung anderer Behörden abgesehen haben. Daß aber das Streben der Angeklagten dahin ging, den Kundenkreis und damit die Bevölkerung irrezuführen, liegt, obwohl nach dem Wortlaut des Urteils auch das verneint werden soll, nach den sonstigen Feststellungen des Landgerichts so nahe, daß es einer ausdrücklichen Erörterung im angefochtenen Urteil bedurft hätte. Die Aethylia G.m.b.H. war im Jahre 1933 gerade zu dem Zwecke gegründet worden, dem Kreise der inländischen Abnehmer ihrer Waren ein rein arisches Unternehmen vorzutäuschen, wie die Feststellungen (U.A.S. 4) eindeutig ergeben. Auch nach dem Inkrafttreten der Tarnungsverordnung ließ man die Firma und - trotz geringer Änderungen der innerbetrieblichen Verhältnisse - auch ihren jüdischen Charakter bestehen, so daß es sehr nahe liegt, daß für die Art des Auftretens der Aethylia G.m.b.H. nach außen hin auch jetzt noch das Streben maßgebend war, die Beziehungen des Betriebes zu einem Juden dem Kundenkreis vorzuenthalten, Beziehungen, die die Aethylia G.m.b.H. zu einem Betrieb jüdischen Charakters machten, was aus strafrechtlichem Irrtum vielleicht verkannt worden ist.

Von diesen Gesichtspunkten aus hätte das Landgericht den Sachverhalt rechtlich beurteilen müssen. Das muß es nachholen. In der neuen Verhandlung wird der innere Tatbestand bei jedem Angeklagten besonders klargestellt werden müssen. Bei dem Angeklagten Kraus wird es noch besonderer Prüfung bedürfen, ob er aus eigennützigem Beweggrund gehandelt hat.

Da schon die sachlichrechtlichen Mängel zur Aufhebung des Urteils nötigen, erübrigt sich ein Eingehen auf die von der Revision - übrigens zu Unrecht - erhobene Verfahrensrüge.

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.

gez.: Schultze

Ziegler

Rensch

Guth

Sponsel
